

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der RNA Digital Solutions GmbH (Stand 2024/02)

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Liefer- und Verkaufsbedingungen („**LuVB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der RNA Digital Solutions GmbH („**RNA**“) mit ihren Kunden („**Kunde**“) und liegen insbesondere den vorliegenden sowie allen zukünftigen Angeboten, Verträgen, Leistungen und Lieferungen, einschließlich Beratungs- und Simulationsdienstleistungen, Auskünften und Montagen sowie Instandhaltungen zugrunde. Diese LuVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die LuVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung bzw. Bereitstellung beweglicher Sachen, wie bspw. Maschinen und Komponenten, Rechte und Software („**Waren**“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB), sowie für Beratungs- und Simulationsdienstleistungen wie bspw. die Bereitstellung von Simulationsmodellen und digitalen Zwillingen, die Durchführung von Messanalytik und die Bereitstellung Künstlicher Intelligenz („**Dienstleistungen**“) (Waren und Dienstleistungen gemeinsam „**Liefer- bzw. Leistungsgegenstand**“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die LuVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

3. Die LuVB der RNA gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und ausschließlich dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit Entgegennahme des Liefer- oder Leistungsgegenstandes gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den LuVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf einen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser LuVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss und Unterlagen

1. Die Bestellung der Ware oder der Dienstleistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist RNA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei RNA anzunehmen.

2. Die Annahme kann entweder schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware oder Bereitstellung der Dienstleistung an den Kunden erklärt werden.

3. Ein Vertrag kommt also erst mit der schriftlichen oder in Textform erklärten Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware bzw. Bereitstellung der Dienstleistung durch RNA zustande. Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge und sonstige vorvertragliche Mitteilungen sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn RNA dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, Software, Simulationsmodelle), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. An diesen behält RNA sich Eigentums-, weitere Schutz und Urheberrechte ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn RNA schriftlich oder in Textform zustimmt. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sowie auf Homepages oder anderweitig im Internet sollen nur informativ wirken.

4. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder in Textform erklärten Bestätigung durch RNA.

5. Technische Änderungen der vertraglich geschuldeten Lieferung/ Leistung bleiben vorbehalten, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Für die Einhaltung sämtlicher Zoll- und sonstigen Formalitäten bei Lieferungen ins Ausland hat der Kunden selbst Sorge zu tragen.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der vertraglich vereinbarten Lieferung/Leistung ist die schriftliche oder in Textform erklärte Auftragsbestätigung von RNA maßgebend.

2. Sofern in der Auftragsbestätigung von RNA Inhalt und Umfang der Lieferung/Leistung nicht anderweitig spezifiziert sind, gilt Folgendes für den Inhalt und den Umfang der nachstehenden Leistungen bzw. Leistungsgegenstände:

a. Simulationsmodelle bzw. Digitale Zwillinge: RNA nutzt eigenhändig entwickelte Simulationssoftware, um für die Anlage des Kunden ein wiederverwendbares Simulationsmodell zu erstellen. Dafür überlässt der Kunde RNA die CAD-Daten kostenfrei in der von RNA definierten Spezifikation. Der Kunde erhält ausdrücklich nicht das Recht, den direkten Zugriff auf das Simulationsmodell oder die dahinterstehende Technologie von RNA zu bekommen. Die anfallenden Projektkosten stellen lediglich einen Aufwandsausgleich vom Kunden an RNA dar, um das wiederverwendbare Simulationsmodell erstmalig zu erstellen. Das Simulationsmodell bleibt (geistiges) Eigentum von RNA, es gilt insbesondere Abschnitt X. Schutzrechte. Die Bereitstellung ist als Dienstleistung zu qualifizieren. Eine solche Simulationsdienstleistung kann entweder, sofern die Voraussetzungen von RNA dafür geschaffen wurden, über die Webseite von RNA (www.designforfeeding.com) oder via E-Mail ausgelöst werden. Der Preis und der Umfang für eine Simulationsdienstleistung sind der Webseite, Broschüre oder einem Angebot bzw. einer Auftragsbestätigung von RNA zu entnehmen. Ein Projekt zur Erstellung eines Simulationsmodells bzw. eines Digitalen Zwillinges gilt als inhaltlich abgeschlossen, wenn dem Kunden das Dokument „Abschlusspräsentation“ übermittelt wurde.

b. Messanalytik: RNA nutzt ihr Messequipment und ihre Auswertungssoftware, um eine Anlage beim Kunden strukturmechanisch zu vermessen. Durch die Auswertung der Messergebnisse werden von RNA Hypothesen aufgestellt, ob, welche und wie Fehlerbilder der Kunden-Anlage mit potenziellen Ursachen in Verbindung stehen. Das Ergebnis der Messanalytik ist eine Abschlusspräsentation, welche die Messergebnisse sowie deren Interpretation enthalten. RNA erbringt mithin eine Dienstleistung. Ein Projekt zur Messanalytik gilt inhaltlich als

abgeschlossen, wenn dem Kunden das Dokument „Abschlusspräsentation“ übermittelt wurde.

c. Künstliche Intelligenz: Unter Software für künstliche Intelligenz (kurz: „KI-Modul“) wird ein von RNA via Cloud bzw. online bereitgestellter Dienst verstanden, der typische Funktionen des maschinellen Lernens ausführen kann, beispielsweise Klassifikation, Retrieve oder Parameter-Prädiktion. Das einem solchen Lieferumfang zugrundeliegende KI-Modul wurde von RNA über mehrere Jahre entwickelt und mit mehreren zehntausend Datensätzen trainiert. RNA wird ihre vortrainierten KI-Module verwenden und auf die Bedürfnisse des Kunden adaptieren. Dafür überlässt der Kunde RNA die CAD-Daten seiner Maschinen bzw. zuzuführenden Werkstücke kostenfrei in der von RNA definierten Spezifikation. Die Qualität des KI-Moduls hängt grundsätzlich von der Qualität der Daten ab, die der Kunde RNA bereitstellt. RNA hat keinen Einfluss auf diese Datenqualität. Der Kunde erhält ausdrücklich nicht das Recht, den direkten Zugriff auf das KI-Modul oder die dahinterstehende Technologie von RNA zu bekommen. Die anfallenden Projektkosten stellen lediglich einen Aufwandsausgleich vom Kunden an RNA dar, um das KI-Modul erstmalig und Kunden-individuell zu erstellen bzw. zu adaptieren. Die Bereitstellung und Nutzung eines KI-Moduls erfolgen über einen separat abzuschließenden Lizenzvertrag. Die darin enthaltenen Lizenzbedingungen gelten ab Projektabschluss. Der Preis und der Umfang für ein KI-Modul sind gegebenenfalls der Webseite, Broschüre oder jedenfalls einem Angebot bzw. einer Auftragsbestätigung von RNA zu entnehmen. Ein Projekt zur Erstellung eines KI-Moduls gilt als inhaltlich abgeschlossen, wenn dem Kunden das Dokument „Abschlusspräsentation“ übermittelt wurde, das KI-Modul online ist und der Kunde mit mindestens einem Account Zugang hat.

d. Lokal installierte Software: Manche Software-Dienste von RNA bedürfen einer lokalen Installation und Ausführung innerhalb des Firmennetzwerks des Kunden. Um das Deployment und die Wartung durchzuführen, sichert der Kunde RNA die Möglichkeit des kostenfreien Zugangs zu seiner Infrastruktur zu. Sollten für die Einrichtung und den Betrieb eines Remote-Zugriffs Kosten anfallen, hat dieser der Kunde zu tragen. Durch die Installation und Ausführung von Code auf den Servern des Kunden hat dieser unter Umständen Zugriff auf den Quellcode und kann diesen in Klartext einsehen. Insbesondere der Quellcode steht jedoch ausschließlich RNA zu. Der Kunde erhält ausdrücklich nicht das Recht, den von RNA entwickelten Code zu vervielfältigen, weiterzuverkaufen oder anderweitig einzusetzen, es gelten Absatz X. Schutzrechte sowie die Inhalte der auf der Homepage von RNA abrufbaren Lizenzbedingung „Terms & Conditions – End User License Terms“ in der jeweils gültigen Fassung. Die anfallenden Projektkosten stellen lediglich einen Aufwandsausgleich vom Kunden an RNA dar, um die lokal installierte Software erstmalig und Kunden-individuell zu erstellen bzw. zu adaptieren. Die Bereitstellung und Nutzung der Software erfolgen über einen separat abzuschließenden Lizenzvertrag. Die darin enthaltenen Lizenzbedingungen gelten ab Projektabschluss. Der Preis und der Umfang für eine lokal installierte Software sind gegebenenfalls der Webseite, Broschüre oder jedenfalls einem Angebot bzw. einer Auftragsbestätigung von RNA zu entnehmen. Ein Projekt zur Erstellung einer lokal installierten Software gilt als inhaltlich abgeschlossen, wenn dem Kunden das Dokument „Abschlusspräsentation“ übermittelt wurde, die Software beim Kunden deployt ist und der Kunde mit mindestens einem Account Zugang hat.

e. Beratungsleistungen: Unter Beratungsleistungen fallen alle Arten von Dienstleistungen, bei denen RNA ihr Expertenwissen in die Aufgabenstellungen des Kunden einfließen lässt.

Beispiele für Beratungsleistungen sind: Schulungen zu den Themen Zuführtechnik, Simulationen, Künstliche Intelligenz und verwandte Themenfelder, in denen RNA Expertise hat. Ferner zählt die beratende Unterstützung zur IT-Infrastruktur, zur Software-Architektur, zum Datenmanagement und zu Ähnlichem zu den Beratungsleistungen, insbesondere, wenn der Kunde RNA im Rahmen eines Beratungsprojektes hinzuzieht, um Vorbereitungen für die oben genannten Projekte durchzuführen. Ein Beratungsprojekt gilt inhaltlich als abgeschlossen, wenn dem Kunden das Dokument „Abschlusspräsentation“ übermittelt wurde.

3. Die vorbezeichneten Dienstleistungen sind auch rechtlich als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB zu verstehen.

4. Sofern Software den Leistungsgegenstand darstellt, hat der Kunde vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Alle Arbeiten, welche mit der Aufstellung bzw. Montage und/oder Inbetriebnahme von Waren, insbesondere bei Anlagen bzw. Maschinen, verbunden sind, sind nicht im Preis für die Waren enthalten und werden von RNA gesondert in Rechnung gestellt.

3. Beim Versandkauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

4. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto von RNA zu leisten. Dabei gelten folgende Zahlungsmodalitäten hinsichtlich des Kaufpreises/der Vergütung:

- 40 % nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden bzw. Vertragsschluss,
- 60 % nach Mitteilung an den Kunden, dass der Hauptteil der Waren versandbereit ist bzw. bei Dienstleistungen nach Bereitstellung der Dienstleistung.

Der Abschluss einer Dienstleistung erfolgt in der Regel und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde durch Übersendung einer Abschlusspräsentation.

Die o.g. Zahlungen sind jeweils fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab dem jeweiligen Eintritt des vorbezeichneten Ereignisses.

5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Kommt der Kunde in Verzug, so wird der gesamte dann noch offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Der Kaufpreis bzw. die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. RNA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7. Den genannten Preisen liegen die bei Abgabe des Angebots bzw. Vertragsschluss gültigen Bezugspreise, Rohstoff- und Energiepreise, Löhne, Sozialabgaben, Frachtsätze und öffentlichen Abgaben, die die Warenkosten unmittelbar und mittelbar beeinflussen, zugrunde. RNA wird die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten

anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder Rohstoffen erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Energiebezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Rohstoffbezugskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Energiebezugskosten, sind von RNA die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. RNA wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

8. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind; sie verpflichten den Kunden zur Erbringung entsprechender Teilzahlungen.

9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

10. Werden RNA nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden ernstlich in Zweifel zu ziehen, so ist RNA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag (§ 321 BGB) berechtigt oder berechtigt, weitere Leistungen zunächst davon abhängig zu machen, dass der Kunde innerhalb angemessener Frist ausreichend Sicherheiten leistet. Kommt der Kunde dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig nach, so ist RNA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann RNA den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Liefer- und Leistungszeit, Liefer- bzw. Leistungsverzögerung

1. Die grundsätzliche Liefer- bzw. Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Angaben zum Liefer- und Leistungszeitpunkt sind jedoch grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens RNA schriftlich als verbindlich zugesagt. Ihre Einhaltung durch RNA setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit RNA die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden bzw. zu übergebenden Unterlagen, Informationen, Musterteilen, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Sofern RNA (verbindliche) Liefer- bzw. Leistungsfristen aus Gründen, die RNA nicht zu vertreten hat, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit angemessen. RNA wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Liefer- bzw. Leistungsfrist mitteilen. Ist die Lieferung bzw. Leistung auch

innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist RNA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird RNA unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Lieferung bzw. Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn RNA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn RNA im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

4. Der Eintritt des Liefer- bzw. Leistungsverzugs von RNA bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

VI. Lieferung und Leistung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung bzw. Leistung erfolgt ab Werk von RNA, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt („**Versendungskauf**“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist RNA berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bzw. Dienstleistung geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit im Einzelfall eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung bzw. Leistung durch RNA aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist RNA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet RNA eine pauschale Entschädigung i.H.v. 50 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche von RNA (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung etc.) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass RNA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. RNA behält sich das Eigentum an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zugrundeliegenden Hauptvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen RNA und dem Kunden („**gesicherte Forderungen**“) vor.

2. Der Kunde darf den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, bevor er die gesicherten Forderungen vollständig gezahlt hat. Bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Zugriffen Dritter (z.B. Pfändungen sowie Beschlagnahme)

nahme oder sonstige Verfügungen) auf die RNA gehörenden Gegenstände hat der Kunde RNA unverzüglich davon zu benachrichtigen. Soweit der Kunde dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

3. Der Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse berechtigen RNA vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes und aller Kopien davon zu verlangen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RNA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; RNA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis bzw. die fällige Vergütung nicht, darf RNA diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten c. befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei RNA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt RNA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von RNA gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an RNA ab. RNA nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben RNA ermächtigt. RNA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen RNA gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und RNA den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. vorstehender Ziffer 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann RNA verlangen, dass der Kunde RNA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist RNA in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, wird RNA auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von RNA freigeben.

VIII. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen LuVB und insbesondere nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. RNA haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die Haftung von RNA setzt voraus, dass der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, schriftlich oder in Textform bei RNA anzuzeigen. Diese Pflicht besteht bei versteckten Mängeln ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Erfüllt der Kunde die vorgenannte Rügepflicht nicht, gilt der Liefergegenstand als genehmigt und die Haftung von RNA für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ist ausgeschlossen.

3. Sofern Software den Leistungsgegenstand darstellt, trifft der Kunde angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

Software hat bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

4. Bei Sachmängeln der Liefergegenstände ist RNA nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

5. Die Simulation von zführtechnischen und anderen Betriebsmitteln basiert auf einer validierten Simulationstechnologie. Ein Simulationsmodell ist gemäß VDI Richtlinie 3633 eine vereinfachte Nachbildung eines geplanten oder existierenden Systems. Daher kann es in einzelnen Fällen zu Abweichungen zwischen Simulation und Realität kommen. Solche üblichen Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Die im Rahmen von Simulationsdienstleistungen getroffenen Erkenntnisse und gegebenenfalls abgeleiteten Handlungsempfehlungen basieren ausschließlich auf Simulationsmodellen.

6. Die Vermessung von Zuführsystemen mittels taktiler Messtechnik, weiterer Sensorik und softwarebasierter Analyse stellt eine validierte Messmethode dar, welche wie jede Messmethode mit Messungenauigkeiten behaftet sein kann. Diese üblichen Messungenauigkeiten stellen keinen Mangel dar. Die im Rahmen von Beratungsleistungen auf Basis von Messergebnissen getroffenen Erkenntnisse und gegebenenfalls abgeleiteten Handlungsempfehlungen sind stets unter der Berücksichtigung dieser Messungenauigkeiten zu interpretieren.

7. Bei Liefergegenständen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet RNA eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen etwaiger Hersteller und sonstiger Dritter übernimmt RNA insoweit keine Haftung.

8. RNA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9. Der Kunde hat RNA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Leistungsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde den mangelhafte Leistungsgegenstand auf Verlangen von RNA nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation des mangelhaften Leistungsgegenstand noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation eines mangelfreien Leistungsgegenstandes, wenn RNA ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („**Aus- und Einbaukosten**“) bleiben unberührt.

10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet RNA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen LuVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann RNA vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

11. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln des Leistungsgegenstandes nur nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

12. Es werden keine Garantien erteilt. Insbesondere Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. RNA gibt keine Gewährleistung oder Garantie und übernimmt keine Haftung für Maßnahmen, die nicht durch RNA, sondern durch den Kunden auf Basis von Beratungs- und Simulationsdienstleistungen durchgeführt werden.

13. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete/unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel.

14. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die RNA aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird RNA nach ihrer Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen RNA bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des

Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen RNA gehemmt.

15. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von RNA den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

16. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

IX. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen LuVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet RNA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet RNA – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet RNA, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von RNA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus vorstehender Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden RNA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Soweit RNA danach dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die RNA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die RNA bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 4 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von RNA.

5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von RNA für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Höhe der Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung in Höhe von 5 Mio. € für Sachschäden je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn RNA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht

des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. Soweit RNA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von RNA geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

X. Schutzrechte und sonstige Rechte

1. RNA verfügt bereits vor Beginn der Zusammenarbeit über gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie Know-how auf den Gebieten Zuführ- und Automatisierungstechnik, Digitalisierung und Simulation, Messtechnik, Künstlichen Intelligenz und ähnlichen Gebieten („**Vorbestehende Ergebnisse**“). Die Leistungsgegenstände sind regelmäßig rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an den Leistungsgegenständen, die RNA dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich RNA zu.

2. Sofern Software den Leistungsgegenstand darstellt, ist der Kunde nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten.

3. Alle Verwertungshandlungen gegenüber Dritten, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RNA nicht erlaubt.

4. Leistungsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von RNA, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von RNA. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung von RNA nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind geheim zu halten.

5. Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit Vorbestehende Ergebnisse von der jeweils anderen Partei benötigt werden, um den Liefergegenstand zu nutzen, wird hieran auf "Need-to-know"-Basis während der Zusammenarbeit und ausschließlich zu deren Zwecken ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht gewährt.

6. Eine Notwendigkeit für die Zurverfügungstellung von Know-how oder Rechten auf "Need-to-know"-Basis besteht nur dann, wenn dies im Rahmen der Zusammenarbeit vorgesehen ist. Es besteht jedoch unter keinen Umständen eine Verpflichtung, selbst entwickelte oder mittels Vorbestehenden Ergebnissen weiterentwickelte Software, mathematische Gleichungen oder experimentelle Daten dem Kunden offenzulegen. Sofern derartige Pflichten sich aus der konkret im Regelfall einzelvertraglich vereinbarten arbeitsteiligen Zusammenarbeit zwischen den Partnern ergeben, werden die Partner die Arbeitsteilung neu festlegen, um vorstehendem Ziel gerecht zu werden. Entsprechende Leistungspflichten im Rahmen von Verträgen mit Dritten können nur unter (freigestellter) Mitwirkung der jeweils anderen Partei übernommen werden.

7. Die von RNA vertragsmäßigen Leistungen bzw. die Liefergegenstände unterliegen zudem dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die

Leistungen von RNA nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Damit stehen RNA insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus den §§ 97 ff UrhG zu. Alle Urheberrechte an den Leistungen (insb. an entwickelten Ideen, Konzepten, Entwürfen und Arbeitsergebnissen) stehen RNA zu.

8. An Ergebnissen von Dienstleistungen, welche in einer Abschlusspräsentation bereitgestellt werden, und an Simulationsergebnissen, welche ebenfalls in einer Abschlusspräsentation oder in einem Video bereitgestellt werden erhält der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung, diese Ergebnisse zu eigenen Zwecken bzw. zu dem jeweils vereinbarten Zweckzeitlich und örtlich unbeschränkt zu nutzen.

9. Von RNA erstellte und dem Kunden zur Verfügung gestellte Simulationsmodelle bzw. digitale Zwillinge sowie individualisierte Software (z.B. auf künstlicher Intelligenz basierend, Datenmanagementsoftware etc.) stellen auch im Resultat bereits Vorbestehende Ergebnisse von RNA dar. Obwohl diese Resultate im Rahmen eines Dienstleistungsprojektes auf Kunden-Spezifikation und -Daten adaptiert wurden, liegt die absolute Mehrheit der insgesamt (geistigen) Leistung im Vorbestehenden Ergebnis von RNA. So wird beispielsweise die Simulationssoftware seit mehreren Jahren bei RNA eigenständig entwickelt, um überhaupt den Reifegrad für einen Transfer zur Kunden-Spezifikation zu haben. Individualisierte Software, beispielsweise für Künstliche Intelligenz, wurde ebenfalls über Jahre und auf Basis von mehreren zehntausenden Datensätzen trainiert. Der Kunde ist ohne abweichende Vereinbarung nicht berechtigt, die von RNA erbrachten Leistungen bzw. deren Ergebnis Dritten zur Verfügung zu stellen oder Nutzungsrechte Dritten einzuräumen.

XI. Verjährung

1. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Handelt es sich bei dem Leistungsgegenstand um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 3, §§ 444, 445b77 BGB).

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Leistungsgegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer XIII. 2. S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese LuVB und die Vertragsbeziehung zwischen RNA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Ge-

gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von RNA in Aachen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. RNA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen LuVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.